



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.12.2022
COM(2022) 683 final

2022/0397 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen
über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der
Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die
Koordinierung der sozialen Sicherheit zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die
Nutzung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten für die
Übermittlung von Daten zwischen den Trägern oder den Verbindungsstellen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“)¹ eingesetzten Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit im Hinblick auf die geplante Annahme eines Beschlusses zur Nutzung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten für die Übermittlung von Daten zwischen den Trägern und den Verbindungsstellen für die Zwecke der Durchführung des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits

Mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit wird die Grundlage für eine breit angelegte Beziehung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschaffen und es enthält Bestimmungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich. Es trat am 1. Mai 2021 in Kraft und wurde seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt.

2.2. Der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit

Der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit (im Folgenden „Sonderausschuss“) wird gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe p des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzt.

Die Aufgaben des Sonderausschusses sind in Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festgelegt und umfassen:

- die Überwachung und Überprüfung der Umsetzung und die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Abkommens,
- die Annahme von Beschlüssen, einschließlich Änderungen, und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, in denen das Abkommen dies vorsieht,
- die Erörterung technischer Fragen, die sich aus der Umsetzung des Abkommens ergeben.

Nach Artikel 8 Absatz 5 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit gehören dem Sonderausschuss Vertreter der Union und des Vereinigten Königreichs an. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit fasst der Ausschuss in gegenseitigem Einvernehmen Beschlüsse und spricht Empfehlungen aus. In Anhang 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist die Geschäftsordnung der Sonderausschüsse festgelegt.

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Sonderausschusses für die Koordinierung der sozialen Sicherheit

Der Sonderausschuss soll einen Beschluss über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (im Folgenden „vorgesehener Akt“) fassen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist die Genehmigung der Nutzung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten für die Übermittlung von Daten zwischen Trägern und Verbindungsstellen für die Zwecke der Durchführung des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit gemäß Artikel KSSD.4 Absatz 2 des Protokolls.

Der vorgesehene Beschluss wird gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit für die Vertragsparteien bindend. Gemäß Anhang 1 Regel 9 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit wird in den vom Sonderausschuss angenommenen Beschlüssen der Tag angegeben, an dem sie wirksam werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Das System für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI) ist ein IT-System, das die Sozialversicherungsträger in der gesamten EU beim Austausch von Informationen über die verschiedenen unter die Verordnung (EG) Nr. 883/2004² fallenden Zweige der sozialen Sicherheit unterstützt. Die Nutzung von EESSI bringt verschiedene Vorteile mit sich. So ermöglicht EESSI einen schnelleren und effizienteren Austausch zwischen Sozialversicherungsträgern, sodass diese Einzelfälle schneller bearbeiten können, verbessert die Genauigkeit des Datenaustauschs durch die Verwendung standardisierter elektronischer Dokumente und Verfahren, umfasst Schutzmaßnahmen gegen Betrug und Fehler und gewährleistet eine sichere Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine gemeinsame sichere Infrastruktur.

Das Vereinigte Königreich nahm an EESSI teil, als es noch ein Mitgliedstaat der Union war. Darüber hinaus sieht Artikel 34 Absatz 2 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“)³ vor, dass das Vereinigte Königreich an EESSI teilnimmt und die damit verbundenen Kosten für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens trägt.

Ebenso wie die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und das Austrittsabkommen erfordert die Umsetzung des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit einen Austausch von Informationen über die soziale Sicherheit zwischen den nationalen Trägern in den Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich. Nach Artikel KSSD.71 Absatz 4 des Protokolls kann sich das Vereinigte Königreich für die Zwecke der Durchführung des Protokolls an EESSI beteiligen und die damit verbundenen Kosten tragen. Gemäß Artikel KSSD.4 Absatz 2 des Protokolls bedarf die Übermittlung von Daten zwischen den Trägern oder den Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs über EESSI jedoch der Zustimmung des Sonderausschusses. Darüber hinaus sieht Artikel KSSD.4 Absatz 2 des Protokolls vor, dass Formulare und Dokumente, soweit sie über EESSI ausgetauscht werden, den für das EESSI-System geltenden Vorschriften entsprechen müssen.

² Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

³ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

Durch die Nutzung von EESSI könnten die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs sowie Personen, die sich zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bewegen, in den Genuss der oben genannten Vorteile kommen. Daher unterstützt die Union die Nutzung von EESSI für die Zwecke der Durchführung des Protokolls.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Sonderausschuss ist ein durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit eingesetztes Gremium.

Der Beschluss, den der Sonderausschuss annehmen soll, ist ein rechtswirksamer Akt. Der vorgesehene Rechtsakt ist gemäß Artikel 10 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit für die Union und das Vereinigte Königreich völkerrechtlich bindend.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts beziehen sich ausschließlich auf die Genehmigung der Nutzung von EESSI für die Zwecke der Durchführung des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen hauptsächlich die Koordinierung der sozialen Sicherheit.

Somit ist Artikel 48 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerungen

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 48 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Da der Beschluss des Sonderausschusses die Nutzung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten für die Zwecke der Durchführung des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit für die Zwecke der Übermittlung von Daten zwischen Trägern und Verbindungsstellen grundsätzlich verbindlich vorschreiben und somit zu einer Änderung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieses Protokolls führen wird, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die Nutzung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten für die Übermittlung von Daten zwischen den Trägern oder den Verbindungsstellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 48 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2021/689 des Rates⁴ vom 29. April 2021 geschlossen und ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten, nachdem es seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet wurde.
- (2) Gemäß Artikel 778 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sind die Protokolle und Anhänge dieses Abkommens Bestandteil des Abkommens. Gemäß Artikel 783 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sind Bezugnahmen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens als Bezugnahmen auf den Zeitpunkt zu verstehen, ab dem das Abkommen vorläufig angewendet wird.
- (3) Nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit befugt, in allen Angelegenheiten, für die dies in diesem Abkommen vorgesehen ist, Beschlüsse, einschließlich zur Änderung, zu fassen und Empfehlungen auszusprechen. Nach Artikel 10 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sind die von einem Ausschuss gefassten Beschlüsse für die Vertragsparteien verbindlich.
- (4) Gemäß Artikel KSSD.71 Absatz 4 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit kann sich das Vereinigte Königreich für die Zwecke der Durchführung dieses Protokolls am elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten beteiligen und die damit verbundenen Kosten tragen.

⁴

ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2.

- (5) Gemäß Artikel KSSD.4 Absatz 2 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit kann die Übermittlung von Daten zwischen den Trägern oder den Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs vorbehaltlich der Zustimmung des Sonderausschusses für die Koordinierung der sozialen Sicherheit über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten erfolgen. Soweit Formulare und Dokumente über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten ausgetauscht werden, müssen sie den für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten geltenden Vorschriften entsprechen.
- (6) Die Nutzung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten für die Zwecke der Umsetzung des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit wäre für die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich, für die Träger der sozialen Sicherheit und für Personen, die sich zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bewegen, von Vorteil, da dies einen schnelleren, genaueren und sichereren Austausch von Sozialversicherungsdaten im Rahmen des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit gewährleisten würde. Der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit sollte daher einen Beschluss zur Genehmigung der Übermittlung von Daten über das System für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten annehmen.
- (7) Da der Beschluss für die Union bindend sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe p des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzten Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit zu vertreten ist, entspricht dem diesem Beschluss beigefügten Beschluss des Sonderausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.12.2022
COM(2022) 683 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen
über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der
Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die
Koordinierung der sozialen Sicherheit zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die
Nutzung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten für die
Übermittlung von Daten zwischen den Trägern oder den Verbindungsstellen**

DE

DE

ANHANG

BESCHLUSS Nr. X/2022 DES GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE P DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND ANDERERSEITS EINGESETZTEN SONDERAUSSCHUSES

**im Hinblick auf die Nutzung des elektronischen Austauschs von
Sozialversicherungsdaten für die Übermittlung von Daten zwischen Trägern oder
Verbindungsstellen**

**DER SONDERAUSSCHUSS FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SOZIALEN
SICHERHEIT —**

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) und insbesondere auf Artikel KSSD.4 Absatz 2 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit,

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel KSSD.71 Absatz 4 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit kann sich das Vereinigte Königreich für die Zwecke der Durchführung dieses Protokolls am elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten beteiligen und die damit verbundenen Kosten tragen.
- (2) Gemäß Artikel KSSD.4 Absatz 2 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit kann die Übermittlung von Daten zwischen den Trägern oder den Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs vorbehaltlich der Zustimmung des Sonderausschusses für die Koordinierung der sozialen Sicherheit über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten erfolgen. Soweit Formulare und Dokumente über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten ausgetauscht werden, müssen sie den für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten geltenden Vorschriften entsprechen.
- (3) Die Nutzung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten für die Zwecke der Durchführung des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit wäre für die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich, für die Träger der sozialen Sicherheit und für Personen, die sich zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bewegen, von Vorteil, da dies einen schnelleren, genaueren und sichereren Austausch von Sozialversicherungsdaten im Rahmen des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit gewährleisten würde. Der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit sollte daher einen Beschluss zur Genehmigung der Übermittlung von Daten über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten annehmen.
- (4) Der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit stellt fest, dass die im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft² festgelegten Vorschriften für die Koordinierung der sozialen Sicherheit zwar rechtlich von denen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit getrennt sind, das Vereinigte Königreich jedoch gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Austrittsabkommens am elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI) teilnimmt und die damit verbundenen Kosten trägt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Übermittlung von Daten zwischen den Trägern oder den Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs erfolgt über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten. Ausnahmen gelten für außergewöhnliche Umstände und objektiv gerechtfertigte Fälle.

²

Abl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich trägt gemäß Artikel KSSD.71 Absatz 4 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit die Kosten, die sich aus seiner Teilnahme am elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten ergeben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu [...],

*Für den Sonderausschuss für die
Koordinierung der sozialen
Sicherheit*

Der gemeinsame Vorsitz